

Umsetzung des Zweiten und Dritten Pflegerstärkungsgesetzes

Stufenweiser Ausbau des Fachdienstes Pflege im
Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe

Produkt 60 5.5.2 Strukturelle Hilfen bei
Pflegebedürftigkeit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07499

Beschluss des Sozialausschusses vom 08.12.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.03.2016¹ wurde der Überführung des Fachdienstes Pflege in den Regelbetrieb im Sozialreferat zugestimmt. Die Personalausstattung entsprach dem damals ermittelten Bedarf. In der damaligen Beschlussvorlage wurde bereits auf die Auswirkungen des Zweiten Pflegerstärkungsgesetzes und die ggf. notwendigen Personalkapazitäten hingewiesen und eine weitere Evaluation angekündigt (Punkt 4.3, Seite 14).

Nach mehr als 20 Jahren ändert der Gesetzgeber nunmehr das
Pflegerversicherungs-gesetz - Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - grundlegend.

Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München hat bereits – ebenso wie andere deutsche Großstädte – eine pflegerfachliche Prüfung der individuellen Bedarfe in der Hilfe zur Pflege etabliert, was sich nun sowohl vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen als auch des demografischen Wandels bewährt. Die Landeshauptstadt München gestaltet mit diesem Fachdienst die (Langzeit-)Pflege bedarfsgerecht, indem in ausgewählten Fällen die individuellen Bedarfe der Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) auch individuell begutachtet und die Leistungen bedarfsgerecht zugeschnitten werden.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus den beiden
Pflegerstärkungsgesetzen (PSG II und PSG III), die neben einem neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriff auch ein neues Begutachtungsassessment einführen, ist ein

¹ „Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe“, Sitzungsvorlage Nummer 14-20 / V 05070

weiterer Ausbau des Fachdienstes Pflege erforderlich. Dieser soll stufenweise entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Begutachtungsaufträge und analog der letzten Beschlussfassung² multiprofessionell ausgebaut werden. In der ersten Ausbaustufe sollen noch im Jahr 2017 insgesamt sechs Stellen (davon zwei befristet) zugeschaltet werden. Die zweite Ausbaustufe wird das Sozialreferat zusammen mit einer ersten Evaluation der Auswirkungen sowie der tatsächlich eingetretenen Fallzahlsteigerung im Laufe des Jahres 2017 gesondert zur Entscheidung vorlegen.

1. Ausgangslage

Seit 01.08.2016 arbeitet der Fachdienst Pflege im Regelbetrieb. In der Modellphase wurden unter anderem durch eine externe pflegewissenschaftliche Begleitung die positiven Effekte in der bedarfsgerechten Versorgung beschrieben. Zugleich zeigte das durchgeführte Kostencontrolling, dass der Fachdienst Pflege im 12-Monats-Zeitraum mehr als das Doppelte seiner Personalkosten erwirtschaftete.

1.1 Demografische Entwicklung

Nach der aktuellen Pflegestatistik sind etwa vier Fünftel der Pflegebedürftigen 65 Jahre oder älter, gut ein Drittel ist 85 Jahre oder älter³. Hochaltrige (d.h. ab 80-Jährige) sind nicht generell von Einschränkungen betroffen, haben aber einen deutlich verstärkten Hilfe- und Pflegebedarf. Über die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit aufgrund des demografischen Wandels wurde zuletzt ausführlich mit der Bedarfsermittlung Pflege informiert⁴. Für das Jahr 2025 wird mit einem Anstieg der Zahl der Anspruchsberechtigten auf Leistungen aus der Pflegeversicherung auf ca. 31.400 Personen gerechnet. Das bedeutet für München eine Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Bürgerinnen und Bürger von 2013 (Stand der letzten amtlichen Pflegestatistik) um etwa 6.200 Personen.

1.2 Zweites Pflegestärkungsgesetz, neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Ab 01.01.2017 gibt es mit der Umsetzung des PSG II einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsassessment.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wird erstmals der Grad der Selbstständigkeit zum Maßstab für die Einstufung in Pflegegrade relevant sein. Konkret werden kognitive, körperliche und psychische Erkrankungen dann gleichermaßen im Begutachtungsverfahren berücksichtigt. Der erforderliche Zeitaufwand für pflegerische Maßnahmen wurde dabei in der Gewichtung der neuen Begutachtungssystematik lediglich als ein Aspekt von vielen vorgesehen.

2 „Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe“, Sitzungsvorlage Nummer 14-20 / V 05070, Ziffer 4.3, Seite 11 ff

3 Download vom 19.08.2016: <http://bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61819/pflege>

4 Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München und Sechster Marktbericht Pflege des Sozialreferates vom 10.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06871

Deshalb werden die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und die Bescheide der Pflegekassen zur Pflegeeinstufung künftig keine gesonderte und individuelle Bemessung des Zeitaufwands für die direkte Pflege („Zeitkorridore“) mehr beinhalten. Somit fehlen dann Informationen und Rückschlussmöglichkeiten auf den (zeitlich) notwendigen Bedarf an pflegerischen Leistungen. Die MDK-Gutachten zur Pflegeeinstufung sowie die Kostenvoranschläge der ambulanten Pflegedienste alleine reichen in dieser Form nicht mehr aus, um in den Sozialbürgerhäusern über die möglichen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII entscheiden zu können.

Das Sozialreferat geht zudem davon aus, dass es zu einem Anstieg der Neuanträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und damit einem Anstieg der Begutachtungsaufträge für den Fachdienst Pflege kommt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Betroffene nach der neuen Systematik eher einen Pflegegrad erhalten, während sie bislang keine Pflegestufe erhielten. Hinzu kommt, dass mit der Neuregelung auch großzügigere Einkommensgrenzen und erhöhte Vermögensfreibeträge für Pflegebedürftige vorgesehen sind und somit mehr Menschen als bisher einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII haben werden. Damit wird es auch zu einem Anstieg der Transferausgaben in der Hilfe zur Pflege kommen.

1.3 Drittes Pflegestärkungsgesetz – Festsetzung des Leistungsumfangs

Das PSG III sieht darüber hinaus vor, dass der notwendige pflegerische Bedarf zukünftig sozialhilferechtlich geprüft wird. So legt die Neufassung des § 63a SGB XII zum notwendigen pflegerischen Bedarf fest: „Die Träger der Sozialhilfe haben den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen.“ § 138 SGB XII sieht in der Übergangsregel für Pflegebedürftige aus Anlass des PSG III ein „von Amts wegen zu betreibendes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a“ vor. Die Begründung zum PSG III weist darüber hinaus für die § 64b SGB XII (häusliche Pflegehilfe), § 64a SGB XII (Pflegegeld) sowie §§ 64i und 66 SGB XII (Entlastungsbetrag) explizit auf ein Verfahren zur Festsetzung des Leistungsumfangs durch den Sozialhilfeträger hin.

Es ist daher in allen Fällen eine eigene Begutachtung hinsichtlich der Zeiten sowie der Leistungen, die der Sozialhilfeträger im Sinne des Bedarfsdeckungsprinzips bezahlen soll, durch den Fachdienst Pflege erforderlich. Da einerseits ohne diese eigene Begutachtung eine sozialhilferechtliche Kostenermittlung nicht möglich ist, andererseits aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine validen Aussagen zum Umfang dieser Begutachtungen möglich sind, ist ein stufenweiser Ausbau des Fachdienstes Pflege mit teilweiser Befristung der neuen Stellen beabsichtigt. Die bislang bereits getroffenen Regelungen zu einzelnen Fallkonstellationen, die darüber hinaus begutachtet werden, bleiben hiervon

unberührt⁵.

2. Zielsetzung des Ausbaus des Fachdienstes Pflege

Mit dem auf die gesetzlichen Entwicklungen und Bedarfe angepassten stufenweisen Ausbau des Fachdienstes Pflege soll unter den veränderten Bedingungen eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung durch Gutachterinnen/Gutachter ermittelt und sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Rahmen dieser Bedarfsermittlung nicht bedarfsgerechte Kosten und damit ein ungebremster Anstieg der Ausgaben in der Hilfe zur Pflege vermieden werden können. So legt das MDK-Gutachten nach der bisherigen Regelung für pflegerische Leistungen wie beispielsweise das „Mundgerechte Herrichten der Nahrung und Getränke“ (Vertrag der Wohlfahrt) eine Häufigkeit fest (z.B. 3 x täglich), die zukünftig nicht mehr darin aufgeführt sein wird. Damit entfällt die bisherige Entscheidungsgrundlage für die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter im SGB XII, die dann nach eigenem Ermessen entscheiden müssten, ob das Herrichten der Nahrung nun zwei, drei oder vier Mal erforderlich ist. Hierbei müsste sie/er sich entweder ein eigenes Bild machen oder sich ausschließlich auf die Einschätzung der/des Pflegebedürftigen oder des ambulanten Pflegedienstes verlassen.

Die folgenden Beispielberechnungen auf Basis der noch im Jahr 2016 geltenden Vergütungsverträge für die ambulante Pflege⁶ veranschaulichen die möglichen Mehrkosten der neuen Begutachtungsrichtlinien, die bei entsprechendem Einsatz des Fachdienstes Pflege auf den tatsächlich erforderlichen Bedarf angepasst werden können:

Beispiel 1 „Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke“ (Wohlfahrtsvertrag)		
alle Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, u.a. die portionsgerechte Vorgabe, das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel		
Vorgehensweise bis 2016	Zeitwerte laut Gutachten des MDK	3 x täglich
(bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff)	Kostenvoranschlag des amb. Pflegedienstes (analog MDK)	Leistungskomplex (LK) 4a mit 14,05 Euro 3 x 14,05 Euro = 42,15 Euro/Tag
Vorgehensweise ab 2017	Zeitwerte laut Gutachten des MDK	keine
(PSG II, PSG III)	Kostenvoranschlag des amb. Pflegedienstes (nach eigener Einschätzung)	Leistungskomplex (LK) 4a mit 14,05 Euro 4 x 14,05 Euro = 56,20 Euro/Tag

5 „Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe“, Sitzungsvorlage Nummer 14-20 / V 05070, Ziffer 1.2, Seite 3

6 Sich durch neue Vergütungsvereinbarungen ab 2017 ergebende Preissteigerungen bei den dargestellten Leistungskomplexen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einkalkuliert werden.

Mehrkosten ab 2017 im Einzelfall	pro Tag	14,05 Euro
	pro Woche	98,35 Euro
	pro Jahr	5.131,76 Euro
Beispiel 2 „Lagern“ (Privater Vertrag) Lagern, Mobilisieren, Betten machen, Wechseln der Bettwäsche		
Vorgehensweise bis 2016	Zeitwerte laut Gutachten des MDK	4 x täglich
(bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff)	Kostenvoranschlag des amb. Pflegedienstes (analog MDK)	Leistungskomplex (LK) 111 mit 5,08 Euro 4 x 5,08 Euro = 20,32 Euro/Tag
Vorgehensweise ab 2017	Zeitwerte laut Gutachten des MDK	keine
(PSG II, PSG III)	Kostenvoranschlag des amb. Pflegedienstes (nach eigener Einschätzung)	Leistungskomplex (LK) 111 mit 5,08 Euro 8 x 5,08 Euro = 40,64 Euro / Tag
Mehrkosten ab 2017 im Einzelfall	pro Tag	20,32 Euro
	pro Woche	142,24 Euro
	pro Jahr	7.421,88 Euro

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Notwendigkeit besteht, den tatsächlich notwendigen Bedarf an pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung künftig grundsätzlich über den Fachdienst Pflege zu ermitteln. Somit wird die wirtschaftliche Mittelverwendung überprüft und das Bedarfsdeckungsprinzip, das der Sozialhilfe zugrunde liegt, eingehalten.

Die grundsätzlichen Ziele der Arbeit des Fachdienstes Pflege

- Optimierung der häuslichen Versorgung
- Verbesserung der Versorgungsqualität
- Kosteneffizienz in der pflegerischen Versorgung durch passgenaue Leistungsausreichung

werden davon unabhängig beibehalten.

3. Umfang des Ausbaus und Vorgehensweise

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist die Begutachtung im Gegensatz zur bisherigen Praxis zukünftig in wesentlich mehr Fällen notwendig. Im äußersten Fall müssen alle Pflegefälle durch den Fachdienst begutachtet oder beurteilt werden. In welcher Weise und in welchem Turnus dies wiederum erfolgen wird, muss dabei von Fall zu Fall entschieden werden, da dies von den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls

abhängig ist. Ob eine Begutachtung also bereits nach sechs Monaten, nach einem oder nach zwei Jahren erfolgen muss, wird insbesondere vom individuellen Begutachtungsturnus des MDK, sich ggf. ändernden Kostenvoranschlägen des ambulanten Pflegedienstes oder aber von der eigenen Einschätzung der zuständigen Sachbearbeitung im Sozialbürgerhaus oder des Fachdienstes Pflege bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt können damit keine verlässlichen Aussagen über das zu erwartende Begutachtungsaufkommen getroffen werden. Das Sozialreferat schlägt daher einen Ausbau des Fachdienstes Pflege in zwei Ausbaustufen – beginnend ab dem Jahr 2017 – vor.

3.1 Berechnung des Personalbedarfs

Im Dezember 2015 erhielten 2.257 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Ausgehend von einer prognostizierten Fallzahl von rund 2.450 Personen bis Ende 2016 und voraussichtlich bis zu 2.650 Personen bis Ende 2017 und bis zu 3.000 Personen bis Ende 2018 sollen im Endausbau insgesamt bis zu

- 12 VZÄ Gutachterinnen/Gutachter
- 3 VZÄ Verwaltung und
- 1 VZÄ Leitung

im Fachdienst Pflege arbeiten. Dieser Bedarf wurde auf Basis des Fallzahlschlüssels berechnet, der mit der dauerhaften Einrichtung des Fachdienstes beschlossen wurde⁷ und bislang nach Ansicht des Sozialreferats als anerkannt galt.

Dieser sieht auf Basis der aktuell eingesetzten Stellen (4 Gutachterinnen, 1 Verwaltungskraft und 1.000 zu begutachtende Fälle) je 250 Begutachtungen/Beratungen pro Jahr eine Kapazität von

- 1 VZÄ Gutachterin/Gutachter und
- 0,25 VZÄ im Bereich Verwaltung

vor. Hierbei ist berücksichtigt, dass im Einzelfall Hausbesuche zu zweit (Gutachterin bzw. Gutachter und Verwaltung) durchgeführt werden. So können Sachverhalte sofort auf die Möglichkeiten der verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit (Praktikabilität) hin geprüft und Aussagen der Betroffenen oder des Pflegedienstes von zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadtverwaltung (Beweissicherung) wahrgenommen werden. Damit sind dem Gutachten nachfolgende Entscheidungen der Verwaltung auch hinsichtlich möglicher Widerspruchs- oder Klageverfahren ausreichend gesichert.

3.2 Stufenweiser Ausbau mit Befristung

⁷ „Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe“, Sitzungsvorlage Nummer 14-20 / V 05070,, Punkt 4.3, Seite 13 ff

Da es für die Umsetzung von PSG II und PSG III noch keine Erfahrungswerte gibt, sollen sechs der acht zu schaffenden Gutachterstellen aufgrund des noch nicht klar zu bemessenden Personalbedarfs zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung befristet werden. Die Prüfung einer möglichen Entfristung erfolgt bis zum Jahr 2019, da erst dann ausreichende Informationen zur Fallzahlentwicklung in der Hilfe zur Pflege vorliegen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll in enger Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat auch ein geeignetes und kennzahlengestütztes Instrument zur Personalbemessung entwickelt werden, um verlässliche Aussagen über den tatsächlichen Personalbedarf treffen zu können.

Der stufenweise Ausbau soll wie folgt erfolgen:

- **Im Jahr 2017** sollen
 - 1 VZÄ Leitung und
 - 1 VZÄ Verwaltung sowie
 - 4 VZÄ Gutachterinnen/Gutachtergeschaffen werden; zwei der vier Gutachterstellen sind auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen.

- **Im Jahr 2018** sollen (entsprechend des zu evaluierenden Bedarfs) weitere
 - 1 VZÄ Verwaltung und
 - 4 VZÄ Gutachterinnen/Gutachter (befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung)eingesetzt und besetzt werden.

Über den tatsächlichen Personalbedarf für die zweite Ausbaustufe wird das Sozialreferat in einer gesonderten Beschlussvorlage im Jahr 2017 auf Basis der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse berichten. Über eine weitere Verlängerung oder abschließende Entfristung der befristet eingerichteten Gutachterstellen und damit über den tatsächlichen Personalbedarf soll dann gesondert in einer weiteren Beschlussvorlage im Jahr 2019 entschieden werden.

Die Multiprofessionalität der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter sowie der Leitungskraft (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege) soll weiterhin gestärkt werden. Zur Grundqualifikation kommen Weiterbildungen bzw. Zusatzqualifikationen hinzu (z.B. Intensivpflege, Anästhesiepflege, Sachverständige/Sachverständiger in der Pflege, Pflegemanagement, Pflegedienstleitung, Einrichtungsleitung in der Alten- und Behindertenhilfe, Studium Pflegemanagement oder Pflegepädagogik), eine Führungsqualifikation (mind. 700 Std.) ist wünschenswert (z.B. Fachwirtin/Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen - IHK, zertifizierte Case-Managerin/zertifizierter Case-Manager im Sozial- und Gesundheitswesen - DGCC). Die Mitarbeitenden sollen über Kompetenzen zur inter- und transkulturellen Pflege verfügen.

Die Besetzung der Leitungsstelle sowie der 4 Stellen für die Gutachterinnen und Gutachter wird aufgrund des Stellenprofils durch Tarifbeschäftigte erfolgen, die Verwaltungsstelle kann sowohl mit einer/einem Tarifbeschäftigten als auch mit einer/einem Beamtin bzw. Beamten erfolgen.

4. Personal- und Sachkosten

Auf Basis des unter Ziffer 3 beschriebenen stufenweisen Vorgehens zum Ausbau des Fachdienstes Pflege ergibt sich für das Jahr 2017 ein Personalbedarf von

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • 1 VZÄ Leitung in E11 | 75.450 € |
| • 1 VZÄ Verwaltung in E9 | 59.680 € |
| • 4 VZÄ Gutachterinnen/Gutachter in E9
(davon zwei befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung) | 238.720 € |

und damit zusätzliche Personalkosten in Höhe von bis zu **373.850 €**

Zusätzlich fallen laufende (4.800 €) und einmalige (14.220 €) Arbeitsplatzkosten in Höhe von insgesamt 19.020 € an.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer vier beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher vermutlich zusätzliche Flächen für sechs Arbeitsplätze benötigt.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	257.690 € ab 2017		120.960 € von 2017 bis vs. 2019
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	254.490 €		119.360 € von 2017 bis vs. 2019
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	3.200 €		1.600 € von 2017 bis vs. 2019
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4		2

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Einsparungen	257.690 € ab 2017	14.220 € in 2017	257.690 € ab 2017
Summe Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten			
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	257.690 € ab 2017	14.220 € in 2017	120.960 € von 2017 bis vs. 2019
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Wie bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 16.03.2016⁸ dargestellt, refinanziert sich der Fachdienst Pflege gegenwärtig über Einsparungen im Bereich der Transferleistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auch in Ausbaustufe eins zugeschaltetes Personal mit der Zielrichtung einer qualitativen und bedarfsgerechten Versorgung durch entsprechende Einordnung der Kostenvoranschläge der Pflegedienste gewisse Einspareffekte erzielen wird (auf die Ausführungen unter Ziffer zwei wird verwiesen). Die Höhe dieser Einsparungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschließend beziffert werden, das Sozialreferat geht jedoch davon aus, dass Kostensteigerungen im Transferbereich mindestens in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten vermieden werden.⁹

Die nicht ausgegebenen Haushaltsmittel stehen weiteren pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung, die nach dem vom Stadtrat beschlossenen Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterhin in ihrer eigenen Wohnung pflegerisch versorgt werden können.

Qualitativ ist der Nutzen darin zu sehen, dass die Gutachterinnen/Gutachter in Haushalten zusätzliche oder drohende Bedarfslagen erkennen und ggf. präventiv an

⁸ „Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe“, Sitzungsvorlage Nummer 14-20 / V 05070

⁹ Bekannt sind Kosteneinsparungen durch die Tätigkeit des Fachdienstes Pflege bezogen auf das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von rund 700.000 € (Hochrechnung, Stand 16.12.2015), die sich aufgrund anderweitiger Kostensteigerungen nicht direkt im Haushalt widerspiegeln. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Transferkosten im Bereich der Hilfe zur Pflege ohne die Tätigkeit des Fachdienstes Pflege mindestens um diesen Betrag höher ausfallen würden.

andere Dienste weiter vermitteln können. Bei Bedarf können unterstützende Angebote wie Besuchsdienste im Rahmen des SBH-Konzepts initiiert werden. Bevollmächtigte, Rechtliche Betreuerinnen/Betreuer sowie Mitarbeitende des ambulanten Pflegedienstes werden im Einzelfall über weitere Versorgungsangebote in München informiert, erhalten Hinweise auf den Einsatz von Pflegehilfsmitteln oder die ärztliche Verordnung der Medikamentengabe.

5.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		14.220 € in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		14.220 € in 2017	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

5.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die Aufnahme der zusätzlichen Personal- und Sachkosten in den Haushaltsplan 2017 ist erforderlich, um die benötigten Stellen für den Ausbau des Fachdienstes Pflege rechtzeitig einrichten und besetzen und so dem gesetzlichen Auftrag (siehe Ziffer zwei) nachkommen zu können.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

Das **Personal- und Organisationsreferat** stimmt dieser Beschlussvorlage nicht zu und nimmt wie folgt Stellung:

„Im Amt für Soziale Sicherung, Abt. Inklusion und Pflege, Sg. Strukturelle Hilfen bei Pflegebedürftigkeit, Fachdienst Pflege sind derzeit 4 Stellen (VZÄ) für Gutachter/innen (Pflege) und 1 Stelle (VZÄ) für eine/n SB Allgemeine Verwaltung vorgetragen. Das Sozialreferat plant für das Jahr 2017 zusätzliche Stellenkapazitäten, nämlich

- 1 Stelle (VZÄ) für eine Leitungsposition (EGr. 11),
- 1 Stelle (VZÄ) für eine/n SB Allgemeine Verwaltung (EGr. 9),
- 4 Stellen (VZÄ) für Gutachter/innen (Pflege) der EGr. 9, davon 2 VZÄ befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung.

Hintergrund der geplanten Stellenkapazitäten sind – neben der demographischen Entwicklung (Prognose für das Jahr 2025) – Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus den beiden Pflegestärkungsgesetzen (PSG II und PSG III). Das PSG II tritt zum 01.01.2017 in Kraft und sieht einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument vor und wird nach Einschätzung des Sozialreferates zu einem Anstieg der Neuanträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und damit zu einem Anstieg der Begutachtungsaufträge für den Fachdienst Pflege führen. Zudem rechnet das Sozialreferat auch auf Grund der Einführung des PSG III (In-Kraft-Treten vsl. auch zum 01.01.2017) mit einem Anstieg der Neuanträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, da der notwendige pflegerische Bedarf (Leistungsumfang) durch den Fachdienst Pflege festgestellt werden soll.

Das POR stimmt den im Beschlussentwurf geltend gemachten Personalmehrbedarfen nicht zu:

P 3.32 hat im o. g. Bereich eine Stellenbemessung mit Laufzettelverfahren im 4. Quartal 2015 durchgeführt. Der Fachbereich legt für den aktuell anstehenden Beschluss eine Kennzahl von 250 Fällen / Gutachter/in / Jahr zugrunde. Diese Kennzahl lässt sich auf der Basis des Datenmaterials des Laufzettelverfahrens nicht schlüssig nachvollziehen. Eine Hochrechnung der Fallzahlen (zusammengesetzt aus Gutachten, Beratungen und Stellungnahmen) auf der Basis des Laufzettelverfahrens würde vielmehr zu einer Kennzahl von 316 Fällen / Jahr / Gutachterin führen. Aktuelle Fallzahlen liegen ebenfalls nicht vor, nach Rücksprache mit dem Sozialreferat handelt es sich hierbei um Annahmen. Insofern kann auch nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Prognose der im

Beschlusstext aufgezeigten Fallzahlentwicklung bis Ende 2018 realistisch ist.

Entsprechend der obigen Ausführungen ist keine Basis für die Begründung eines dauerhaften Stellenbedarfs gegeben. Hierfür wäre eine Evaluation der Fallzahlentwicklung und die Entwicklung einer geeigneten Kennzahl (differenziert nach Gutachten, Beratungen und Stellungnahmen) durch das Sozialreferat erforderlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits in der Stellungnahme des POR zum Stadtratsbeschluss "Schaffung eines Fachdienstes Pflege im Bereich der Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe", VV vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05070) auf Grund des vorstehend dargestellten Laufzettelverfahrens für den Fachdienst Pflege Stellenkapazitäten im Umfang von nur 2,3 Stellen (VZÄ) - anstatt der beantragten 5 Stellen (VZÄ) - anerkannt wurden. Der Stadtrat hat gleichwohl einer Entfristung der 5 Stellen (VZÄ) - 4 VZÄ für Gutachter/innen (Pflege), 1 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung - zugestimmt."

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit, dass die Ergebnisse des in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2015 durchgeführten Laufzettelverfahrens nicht grundsätzlich angezweifelt werden. Gerade in diesem Erhebungszeitraum war der Fachdienst jedoch aufgrund längerer Abwesenheiten (u.a. Erkrankung, Urlaub) einiger Gutachterinnen und der Umsetzung der Verwaltungskraft nicht vollständig besetzt, so dass die Ergebnisse des Laufzettelverfahrens aus Sicht des Sozialreferats aufgrund eines überproportionalen Anteils der gezählten Stellungnahmen nur bedingt repräsentativ waren. Das Sozialreferat hat sich daher in seiner Beschlussvorlage vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05070) ausschließlich auf die ermittelte Zahl der reinen Begutachtungen und Beratungen beschränkt, die hochgerechnet auf ein Jahr eine Fallzahl von 1:252 ergaben. Die ohnehin nur schwer zu prognostizierende Zahl der Stellungnahmen sowie die zusätzlich anfallenden Querschnitts- und Sonderaufgaben flossen in diese Bemessung nicht ein und werden derzeit „on top“ mit erledigt.

Das Sozialreferat verschließt sich nicht der Notwendigkeit, eine Fallzahlbemessung bei annähernd voller Besetzung des Fachdienstes nochmals auf Basis einer geeigneten Kennzahl abschließend durchzuführen. Allerdings muss hierfür der geeignete Zeitpunkt gewählt werden. Die erneute Bemessung vor einer Entscheidung über einen weiteren Ausbau des Fachdienstes durchzuführen hätte zur Folge, dass die in dieser Beschlussvorlage beantragten und nach Ansicht des Sozialreferats dringend benötigten Stellen erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt eingerichtet und besetzt werden können. Dies würde die zeitnahe Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das zweite und dritte Pflegestärkungsgesetz gefährden.

Dem Sozialreferat ist darüber hinaus bewusst, dass die zur Fallzahlentwicklung

angestellten Prognosen noch von vielen Faktoren abhängig sind und daher nicht zwingend so eintreten müssen. Diesem Umstand hat das Sozialreferat bereits dadurch Rechnung getragen, dass zwei der vier beantragten Gutachterstellen zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung befristet eingerichtet werden sollen. Auch für die weitere Ausbaustufe im Jahr 2018 ist eine solche Befristung vorgesehen.

Ferner muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass nach den bisherigen Erkenntnissen der Fachdienst Pflege mehr als das Doppelte seiner Personalkosten durch Einsparungen im Transferbereich erwirtschaften kann. Das Sozialreferat sieht (neben der Sicherstellung einer passgenauen und qualitativ hochwertigen Versorgung) in diesem Fachdienst auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Kostenbelastung in der Hilfe zur Pflege, wie sie auch durch den Antrag „Entwicklung der Kosten der Hilfe zur Pflege“ der Stadträtinnen Frau Anne Hübner, Frau Verena Dietl und Frau Dr. Constanze Söllner-Schaar sowie Herrn Stadtrat Christian Müller (Antrag Nr. 14-20 / A 02042 vom 22.04.2016) gefordert werden.

Die **Stadtkämmerei** teilt Folgendes mit:

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage grundsätzlich zu, möchte aber darauf hinweisen, dass die Einsparungen durch den Fachdienst Pflege separat zum Haushalt 2017 anzumelden sind und nicht mit anderen Kostensteigerungen bzw. Mehraufwendungen zu verrechnen sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat verwiesen.

Das Sozialreferat teilt hierzu mit, dass eine getrennte Anmeldung der zu erwartenden Einsparungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung insoweit erfolgen wird, als sowohl die zu erwartende Haushaltsausweitung aufgrund Fallzahl- und Kostensteigerung als auch die Einspareffekte des Fachdienstes Pflege gesondert beziffert werden. Eine darüber hinausgehende Darstellung ist buchungstechnisch nicht möglich. Zusätzlich wird darauf hingewiesen werden, dass diese Einspareffekte frühestens mit der vollständigen Besetzung der Stellen und grundsätzlich auch erst nach erfolgter Einarbeitung der neuen Arbeitskräfte in voller Höhe greifen können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der vorgeschlagenen Umsetzung des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes sowie den Ausführungen zur Finanzierung im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig/dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um bis zu 392.870 €, die in voller Höhe zahlungswirksam sind (Produktauszahlungsbudget).

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von sechs Stellen (davon zwei befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für drei Jahre befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 119.360 € bzw. die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 254.490 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich 20104040 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 120.772 € (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die einmaligen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 14.220 € (Finanzposition 4015.935.9330.4) und die laufenden Sachaufwendungen in Höhe von 4.800 € (Finanzposition 4015.650.0000.7) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden.

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer vier des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kommunalreferat

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-P/LG

An das Sozialreferat, S-Z-P/GM

An das Sozialreferat, S-Z-dIKA

z.K.

Am

I.A.